

## Ansprechpartner:

### **Sabine Aufleger**

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)  
Diplom-Mediatorin (FH)  
Tel. 06241 853-5270

### Bürozeiten:

Mo – Fr 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mo – Do 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### **Christiane Hofmann**

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)  
Tel. 06241 853-5271

### Bürozeiten:

Mo – Fr 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mo – Do 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### **NN**

Tel. 06241 853-5272

## Adresse:

Stadtverwaltung Worms  
Jugend, Soziales und Wohnen  
Prävention und Soziale Dienste

### Jugendgerichtshilfe

Würdtweinstr. 12a  
67549 Worms



Jugendgerichtshilfe

# JGH

Jugendhilfe im  
Strafverfahren für  
Jugendliche und junge  
Erwachsene

## Die Jugendgerichtshilfe

- ◆ bietet Euch/ Ihnen Beratung, Begleitung und Unterstützung durch das gesamte Strafverfahren
- ◆ beantwortet Eure/Ihre Fragen rund um das Strafverfahren:
  - Was bedeutet der Tatvorwurf?
  - Wie muss ich mich verhalten?
  - Was kommt auf mich zu?
  - Wer erfährt davon?
  - Bin ich vorbestraft?
  - .....
- ◆ sucht gemeinsam mit Euch/ Ihnen nach Lösungen für Probleme zum Beispiel in der Schule, Zuhause, mit Suchtmitteln oder auch bei Schulden
- ◆ vermittelt Euch weitere Hilfsangebote

Das Besondere am Jugendstrafverfahren ist, dass die persönliche Entwicklung, die Lebenssituation und aktuelle Probleme des/der Beschuldigten eine Rolle spielen.

Die Jugendgerichtshilfe gibt deshalb im Jugendgerichtshilfebericht eine Empfehlung an die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht über zu treffende Maßnahmen ab. Das können zum Beispiel Arbeitsstunden oder Beratungsgespräche sein.

Wenn das Gericht Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängt, betreuen wir währenddessen und im Anschluss.

Uns ist ein vertraulicher Rahmen und fairer Umgang miteinander wichtig. Unsere Entscheidungswege sind für Euch/ Sie nachvollziehbar und transparent.

## Datenschutzhinweis (verkürzt)

### Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Die Jugendgerichtshilfe verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um in Verfahren vor den Jugendgerichten mitwirken zu können. Des Weiteren werden Daten verarbeitet um prüfen zu können, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund von § 52 SGB VIII i.V.m. §§ 38, 50 JGG, §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X. Eine Datenverarbeitung kann aber auch aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen (Art. 6 Abs.1(a) DSGVO).

Sie sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass ohne Ihre Mitwirkung keine ordnungsgemäße Erfüllung der o. g. Aufgabe erfolgen kann. Des Weiteren sind wir im Rahmen des § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII berechtigt, auch ohne Ihre Einwilligung bei anderen Personen/Stellen Daten zu erheben.

### An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Teile Ihrer personenbezogenen Daten können unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsgrundsätze an das beteiligte Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, die Justizvollzugsanstalt und Institutionen zur Erfüllung von Arbeitsaufträgen weitergegeben werden. Eine Weitergabe kann auch zur Umsetzung von jugendrichterlichen Weisungen erfolgen.

### Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre gespeichert.

### Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen bei der Jugendgerichtshilfe gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO), sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).